**Stellungnahme des bsi Schwarzenbek zum Artikel 5 des Referentenentwurfs einer Bürokratierückbauverordnung**

**Hier: Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung**

Die geplanten Änderungen werden mehrheitlich ausdrücklich begrüßt. Sie betreffen weitestgehend Anpassungen an den aktuellen Stand des Wissens und der Technik. Grundsätzlich wäre es besser, die nationale TierSchlV direkt anzupassen, aber in der Streichung veralteter Vorgaben wird ein wichtiger erster Schritt gesehen, um den Tierschutz bei der Schlachtung und Tötung zu verbessern und um Verwirrung und Ungerechtigkeit bei der Umsetzung zu vermeiden.
Solange veraltete Vorgaben Bestandteil der Rechtsvorgaben sind, werden diese in der Lehre allen Beteiligten vermittelt und abgeprüft. Dies ist nicht zielführend und hat häufig auch vor Ort eine mangelhafte Umsetzung des Tierschutzes zur Folge.

Zu den Änderungen im Einzelnen

## 1) Änderung zu § 4 TierSchlV

| | | |
|---|---|---|
| § 4 Abs. 3 Art. 5 Nr. 3 | Theoretischer und praktischer Prüfungsteil; Theorie schriftlich und mündlich. | Die zwingende Kombination aus schriftlicher und mündlicher Theorieprüfung entfällt. Theorie und Praxis bleiben erforderlich; eine nur schriftliche oder nur mündliche Theorieprüfung wird möglich. |
| § 4 Abs. 5 alt Art. 5 Nr. 3 | Wiederholung einer Prüfung frühestens nach drei Monaten. | Wird gestrichen. Die bundesrechtliche Mindestwartezeit entfällt. |

**Das bsi Schwarzenbek begrüßt diese Regelungen.**

Begründung: Es hat sich in der Praxis erwiesen, dass gerade Nicht-Muttersprachler, (auch bei übersetzten Prüfungen und trotz persönlichen Engagements) mit einer schriftlichen Prüfung überfordert sein können, aber dennoch gute Voraussetzungen mitbringen und sachkundig mit den Tieren umgehen. In vielen dieser Fälle geben wir bereits jetzt die Möglichkeit, dass die TN auch bei nicht bestandener theoretisch-schriftlicher Prüfung mündlich und praktisch geprüft werden können. Häufig wird hier seitens der Betriebe, in denen die Kandidaten bereits unter Aufsicht arbeiten, auf die bestehenden Fähigkeiten der Teilnehmer hingewiesen. Auch bei Teilnehmern, die nicht lesen können, brauchen wir die Möglichkeit, deren Kenntnisse und Fähigkeiten auch ohne schriftliche Prüfung beurteilen zu können. Grundsätzlich werden wir aus

praktischen Gründen bei einer schriftlichen und mündlichen Prüfung bleiben, begrüßen aber die Möglichkeit, zukünftig nicht mehr ausreichende Ergebnisse in beiden Prüfungsteilen der theoretischen Prüfung fordern zu müssen. Auch eine frühere Wiederholungsprüfung als nach 3 Monaten ist dem Tierschutz nicht abträglich.

## 2) Änderungen zu § 7 TierSchlV

| | | |
|---|---|---|
| §·7·Abs.·2↵ Art.·5·Nr.·5¤ | Tiere·in·Behältnissen·müssen·mit·Tränkwasser·versorgt·werden,·wenn·sie·nicht·binnen·zwei·Stunden·nach·Anlieferung·der·Schlachtung·zugeführt·werden.¤ | Grundregel·bleibt.·Ausnahme·bei·höchstens·10·Stunden·für·Legehennen·bzw.·12·Stunden·für·andere·Tiere·zwischen·letzter·bedarfsgerechter·Tränkung·im·Haltungsbetrieb·und·Tötung.·Voraussetzung:·System·nach·Abs.·4·neu.¤ |
| §·7·Abs.·3↵ Art.·5·Nr.·5¤ | Fütterung,·wenn·Tiere·nicht·binnen·sechs·Stunden·nach·Anlieferung·der·Schlachtung·zugeführt·werden.¤ | Grundregel·bleibt.·Ausnahme·bei·höchstens·12·Stunden·zwischen·letzter·bedarfsgerechter·Fütterung·im·Haltungsbetrieb·und·Tötung.·Voraussetzung:·System·nach·Abs.·4·neu.¤ |
| §·7·Abs.·4·neu↵ Art.·5·Nr.·5¤ | Keine·entsprechende·Ausnahme·mit·zugehöriger·Systemanforderung.¤ | Betreiber·muss·ein·System·etablieren,·das·die·Einhaltung·der·Höchstdauer·ausreichend·garantiert,·insbesondere·durch·Austausch·mit·Transporteur·und·letztem·Haltungsbetrieb.·Behörde·kann·schriftliche·Darstellung·verlangen·und·das·System·überprüfen.¤ |

**Das bsi Schwarzenbek begrüßt diese Regelungen.**

a) Begründung Geflügel: Die bestehenden rechtlichen Vorgaben zu Transport- und Wartezeiten bei Geflügel entsprechen nicht mehr dem Stand des Wissens und den in der Praxis vorherrschenden Bedingungen. Die vorgeschriebene Höchstgrenze von 2 h im Wartebereich ist sehr unflexibel und bietet wenig Möglichkeit, auf die vorangegangene Transportzeit sowie den physiologischen Tag-Nacht-Rhythmus der Tiere flexibel einzugehen, auch wenn die Tiere im Wartebereich unter definierten Bedingungen stehen (räumlich abgetrennt, ruhig, abgedunkelt/ mit Blaulicht beleuchtet, optimales Klima, Vermeidung von Lärm). Das zur Steuerung der Ankunftszeit am Schlachtbetrieb übliche Anfahren weiter entfernter Schlachtbetriebe oder absichtliche Verlängern der Fahrt ist aus tierschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Da beim Transport von Geflügel während der Fahrt zur Schlachtung ein größeres Tierschutzrisiko besteht als in einem Wartebereich am Schlachtbetrieb unter kontrollierten Bedingungen, sollte die Anlieferlogistik für die Schlachtbetriebe flexibilisiert werden, so dass der Zeitraum in den Behältnissen insgesamt betrachtet wird, unabhängig davon ob die Tiere fahren oder sich bereits am Schlachtbetrieb befinden. Es bleibt unbenommen, dass Transportzeiten und Zeiten in Behältnissen kurzgehalten werden müssen und die Umsetzung der Vorgaben zur Transportfähigkeit durch Steigerung der Qualität des Fangens und Schulung der Halter unbedingt zu forcieren ist. Auch nach dem Stand des Wissens lassen sich die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Zeiträume begründen.
Für Masthähnchen ist ohnehin keine volle Ausschöpfung der 12 Stunden ohne Tränke möglich, da diese vor der Verladung genüchtert werden und auch ein mögliches Intervall

ohne Futter 12h nicht überschreiten darf (TierSchNutztV §19 (1) 2), die Tränke dann aber erst später abgestellt wird. Für die empfindlichen Legehennen bedeutet die bisherige Regelung eine deutliche Verbesserung gegenüber der jetzigen maximalen Transportzeit (12 h ab Fahrtbeginn + 2 Stunden am Schlachtbetrieb), da die Zeit ohne Wasser ab Beginn des Fanges läuft.
Es entsteht kein zusätzlicher Dokumentationsaufwand, da Beginn des Fangens und Beginn der Fahrt bereits jetzt detailliert dokumentiert werden.
Die Notwendigkeit einer längeren Wartezeit am Schlachthof kann sich auch dann ergeben, wenn schneller gefangen als geschlachtet wird. Dies ist gerade bei kleineren und mittleren Betrieben der Fall. Auch für die Schlachtung am Hof bietet die bestehende „2 Stunden Grenze“ zu wenig Flexibilität. Es wird deutlich, dass ein Weiterbestehen dieser Regelung dem Tierschutz entgegensteht.[1]

b) Begründung Rotfleisch: Die Regelung würde besonders kleineren Betrieben, in denen Rinder und Schafe geschlachtet werden, mehr Flexibilität lassen, da Schweine ohnehin vor dem Transport genüchtert werden, wie in der Begründung zum Entwurf ausgeführt. Ein erhöhter Dokumentations- und Kontrollaufwand wird auch hier nicht gesehen. Die letzte bedarfsgerechte Fütterung könnte z.B. einfach auf der Standarderklärung oder den Lieferpapieren dokumentiert werden. Dies würde bei Schweinen zusätzlich ermöglichen, die Nüchterungszeit vor dem Transport zu kontrollieren, deren Nichteinhaltung in der Praxis oftmals zu Belastungen der Tiere auf dem Transport führt.

## 3) Änderungen zu § 11 TierSchlV

| | | |
|---|---|---|
| §·11·Abs.·1 Art.·5·Nr.·7 | Bei·mehr·als·20·GVE·Schweinen·je·Woche oder·mehr·als·1.000·GVE·je·Jahr: Schweine·über·30·kg·bei·Elektrobetäubung einzeln·in·Betäubungsfallen·oder·ähnlichen Einrichtungen·ruhigstellen. | Satz·3·entfällt.·Angemessene·Ruhigstellung bleibt·Pflicht.·Ob·eine·Falle·erforderlich·ist, richtet·sich·nach·den·konkreten·Bedingungen, nicht·mehr·allein·nach·diesen·Schwellenwerten. In·Abs.·3·wird·der·EU-Verweis·angepasst. |

**Diese Regelung sollte aus der Sicht des bsi Schwarzenbek nicht gestrichen werden / Das bsi Schwarzenbek spricht sich für einen Fortbestand der bestehenden Regelung aus.**

Begründung: Die elektrische Betäubung hat sich in den letzten Jahren dahingehend entwickelt, dass ein präzises Ansetzen und schnelles Entbluten immer wichtiger werden, um die Tiere fachgerecht betäuben zu können[2]. Gerade bei der Buchtenbetäubung können diese Anforderungen ohne eine Ruhigstellung der Tiere immer weniger umgesetzt werden.
Inzwischen stehen auch einfach zu installierende Vorrichtungen zur Ruhigstellung zur Verfügung, beispielsweise Hebefallen, mit denen Schweine auf die Höhe einer

[1] Ein Positionspapier des bsi-Scharzenbek zum Geflügeltransport steht kurz vor der Veröffentlichung und kann im bsi Schwarzenbek angefragt werden.
[2] Dies gilt auch für die Betäubung von Schafen.

Liegendentblutung angehoben werden können. Dadurch wird ein zeitnahes Stechen ermöglicht und zugleich eine optimale Kontrolle des Betäubungserfolgs gewährleistet. Auch mit Hilfe flexibler Gatter oder ähnlicher Vorrichtungen ist eine angemessene Ruhigstellung möglich. Die Ruhigstellung mittels Treibebrett erscheint unter den Voraussetzungen, dass regelmäßig mehr als 100 Schweine pro Woche geschlachtet werden, nicht mehr dem Stand des Wissens und der Praxis angemessen. In Einzelfällen kann es dennoch sinnvoll sein, eine Ruhigstellung mittels Treibebrett einer „Betäubungsfalle oder ähnlichen Einrichtung“ gleichzusetzen.

## 4) Änderung des § 12 TierSchlV, Wegfall der Notwendigkeit von Ausnahmegenehmigungen

| | | |
|---|---|---|
| §·12·Abs.·3 Art.·5·Nr.·8 | Satz·2:·besondere·Befugnis·zur·Untersagung/Beschränkung·bestimmter·Gasbetäubungsverfahren·unter·Bezug·auf·das·frühere·nationale·Schutzniveau. | Satz·2·entfällt.·Dies·betrifft·die·besondere·Ermächtigung,·nicht·sämtliche·tierschutzrechtlichen·Eingriffsbefugnisse.·„Anlage·1“·wird·wegen·Wegfalls·der·Anlage·2·zu·„der·Anlage“. |
| §·13·Abs.·2–3·alt Art.·5·Nr.·9 | Abs.·2:·behördliche·Ausnahme·von·den·Höchstzeiten·bis·zur·Entblutung.·Abs.·3:·weitere·Verfahren·bei·nicht·behördlich·veranlasster·Bestandsräumung. | Abs.·2·entfällt·zusammen·mit·Anlage·2.·Abs.·3·wird·Abs.·2;·Verweise·werden·angepasst. |

**Das bsi Schwarzenbek begrüßt diese Regelungen, die dazu führen, dass die Gasbetäubung von Hühnern grundsätzlich zugelassen wird und bestimmte Anforderungen an die Zulassung jetzt nicht mehr im Rahmen der bisher verlangten Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung abgeprüft werden müssen.**
Gemeint sind die bisher geforderten Einzelgenehmigungen “ nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 TierSchlV (Grundsätzliche Zulassung der $CO_2$-Betäubung bei Hähnchen) und nach § 13 Abs. 2 TierSchlV (Verlängerung des Intervalls bis zum Stechen – Hähnchen oder Puten).
**Bei der Zulassung von Gasbetäubungsanlagen für Geflügel und Schweinen auf betrieblicher Ebene müssen aber Teile der bisher im Rahmen der Genehmigungen verlangten Kontrollanforderungen weiter umgesetzt werden:**

Begründung Geflügel Gasbetäubung: Es ist aus fachlicher Sicht nicht mehr zu begründen, dass langjährig etablierte tierschutzgerechte Verfahren der Gasbetäubung bei Geflügel in Deutschland nicht zulässig sind. Auf diese Verfahren sind die bisher für die $CO_2$-Betäubung nach Anl. 2 geltenden Stun-Stick-Intervalle nicht anwendbar. Werden im Rahmen von Planung, Einbau und Anwendung des Verfahrens die weiterhin geltenden Vorgaben eingehalten- insbesondere (neu (6) Beim Entbluten warmblütiger Tiere zwecks Tötung muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet und kontrollierbar sein.)- und legt der Betrieb fachlich sinnvolle Vorgaben in seinen Arbeitsanweisungen fest, ergeben sich aus tierschutz-fachlicher Sicht keine Nachteile. Vielmehr trägt die Regelung den grundsätzlich vorteilhaften Entwicklungen der Praxis Rechnung.
Dennoch sollten die Betriebe und Behörden fachliche Begleitung bei der Zulassung der

Gasbetäubungsanlagen einfordern müssen, um die Schlüsselparameter korrekt festzulegen. Erfahrungsgemäß erfordert die tierschutzgerechte Einführung und Anwendung der Gasbetäubung in einem Schlachtbetrieb umfangreiches Fachwissen sowie eine sorgfältige Abstimmung der einzelnen Prozessparameter und Prozessabschnitte, die ansonsten erst später, beispielsweise im Rahmen von Audits auffallen würden.
Das bsi Schwarzenbek spricht sich aufgrund der variablen Umsetzung definierter Methoden der Gasbetäubung vor Ort nicht nur für eine generelle Zulassungspflicht der Betäubungsanlagen aus, sondern auch für eine anderweitige Verankerung der Anforderung einer fachlicher Begleitung bei Festlegung der Schlüsselparameter. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der Zulassung (BImSchG) erfolgen.

Begründung Schweine Gasbetäubung: Es ist aus fachlicher Sicht nicht mehr zu begründen, dass aus tierschutzfachlicher Sicht verbesserte, langjährig etablierte Verfahren der Gasbetäubung in Gruppen mit einer Verpflichtung zur Einzelgenehmigung belegt werden, da auf dieses Verfahren die bisher für die $CO_2$-Betäubung nach Anl. 2 geltenden Stun-Stick-Intervalle nicht anwendbar sind. Werden im Rahmen von Planung und Einbau die weiter bestehenden Vorgaben befolgt (neu (6) Beim Entbluten warmblütiger Tiere zwecks Tötung muss ein sofortiger starker Blutverlust gewährleistet und kontrollierbar sein.) und gibt sich der Betrieb fachlich sinnvolle Vorgaben in den Arbeitsanweisungen, entstehen aus tierschutzfachlicher Sicht keine Nachteile und die Regelung passt wieder zu den grundsätzlich vorteilhaften Entwicklungen der Praxis. Da CO2-Anlagen sich auf betrieblicher Ebene bezgl. der Konzentrationsverläufe (incl. Restsauerstoffgehalt) und der Aufenthaltsdauern unterscheiden, ist es sinnvoller, betrieblich passende Grenzwerte in den Arbeitsanweisungen festzulegen und diese bei Bedarf prüfen zu lassen.
Dennoch sollten die Behörden gerade bei der Zulassung von Gasbetäubungsanlagen Nachweise einfordern können, im Hinblick darauf, dass den Schweinen während der Einleitungsphase der Betäubung ausreichend Platz zur Verfügung gestellt wird. Zu wenig Platz während der Betäubung führt aktuell zu unnötigen Belastungen sowie Leiden während der $CO_2$-Betäubung. Aus fachlicher Sicht gehören Untersuchungen zum ausreichenden Platzangebot während der CO2-Betäubung jedoch nicht in eine „Ausnahmegenehmigung im Hinblick auf ein Stun-Stick-Intervall“, sondern sollten Bestandteil der Zulassung im Hinblick auf die angestrebte Schlachtleistung/-Schlachtgeschwindigkeit sein (z.B. nach BImSchG). Die Forderung nach einer generellen Zulassungspflicht für Betäubungsanlagen bleibt unbenommen.

## 5) Änderung des § 12 TierSchlV und Wegfall der Anlage 2 (Höchstvorgaben für das Entbluteintervall)

| | | |
|---|---|---|
| §·12·Abs.·6↵ Art.·5·Nr.·8¤ | Sofortiger·Entblutungsbeginn·innerhalb·der· Zeiten·der·Anlage·2;·Entbluten·während· Empfindungs-·und· Wahrnehmungsunfähigkeit.·Starker· kontrollierbarer·Blutverlust;·manuelle· Entblutung·bei·Versagen·des· Halsschnittautomaten.¤ | Die·ersten·beiden·Sätze·entfallen.·Starker· kontrollierbarer·Blutverlust·wird·ausdrücklich·für· das·Entbluten·warmblütiger·Tiere·„zwecks· Tötung“·verlangt.·Pflicht·zur·sofortigen· manuellen·Entblutung·bei·Versagen·des· Halsschnittautomaten·bleibt.·EU-Pflichten· bestehen·fort.¤ |
| §·13·Abs.·2–3·alt↵ Art.·5·Nr.·9¤ | Abs.·2:·behördliche·Ausnahme·von·den· Höchstzeiten·bis·zur·Entblutung.·Abs.·3:· weitere·Verfahren·bei·nicht·behördlich· veranlasster·Bestandsräumung.¤ | Abs.·2·entfällt·zusammen·mit·Anlage·2.·Abs.·3· wird·Abs.·2;·Verweise·werden·angepasst.¤ |

**Das bsi Schwarzenbek begrüßt diese Regelungen ausdrücklich.**

Begründung: Die bisher festgelegten Vorgaben entsprechen mehrheitlich nicht mehr dem Stand des Wissens und der Praxis. Bei der Elektrobetäubung von Schafen, Schweinen, Geflügel und Kaninchen müssen mittlerweile kürzere als die vorgegebenen Entbluteintervalle eingehalten werden, damit eine effektive bis zum Tod anhaltende Betäubung gewährleistet werden kann. Bei der $CO_2$-Betäubung von Schweinen beziehen sich die Werte der Anlage 2 auf Anlagentypen, die es mittlerweile in Deutschland nicht mehr gibt.
Bedenken, dass den Behörden vor Ort ein wichtiges Instrument bei der Umsetzung des Tierschutzes, besonders in kleinen Schlachtbetrieben verloren geht, können daher nicht nachvollzogen werden.
Auch im Hinblick auf die Bolzenschussbetäubung wird es für alle Tierarten als ausreichend angesehen, die Richtwerte im Rahmen von Arbeitsanweisungen festzulegen und diese bei Verdacht anzupassen.
Bedenken, dass die Kontrolle der Effektivität der Betäubung insbesondere in kleinen Schlachtbetrieben ansonsten mit unzumutbarem Zeitaufwand verbunden ist, können nicht nachvollzogen werden. Das Wiederkehren von Stammhirnaktivität ist ein deutlich erkennbares Anzeichen einer unzureichenden Betäubung[3], das auch von Hilfspersonen ermittelt werden könnte.
Bei nicht ausreichendem Betäubungsergebnis ist der Unternehmer verpflichtet, die Ursachen abzustellen. Die Ursachenanalyse sollte dann mehr umfassen als nur das Entbluteintervall (nämlich Zustand und Art des Schussgerätes und der Ladung/ des Luftdrucks), Position des Einschussloches und des Schusswinkels, Qualität der Bewegungseinschränkung und Sachkunde des Betäubers).

[3] Hierzu gibt es beispielsweise für Rinder vom bsi Schwarzenbek gefertigte frei zugängliche Video-Animationen (https://www.youtube.com/@bsi-schwarzenbek3345/playlists), mit Hilfe derer auch Hilfspersonen ggf. eine unzureichende Betäubungseffektivität erkennen könnten.

## 6) Änderung des § 12 TierSchlV, hier Wegfall der nationalen Regelung zum weiteren Zurichten/ Brühen

| | | |
|---|---|---|
| §·12·Abs.·7↵ Art.·5·Nr.·8¤ | Weiteres·Zurichten/Brühen·erst,·wenn· keine·Bewegungen·des·betäubten·Tieres· mehr·wahrzunehmen·sind.¤ | Satz·1·entfällt·als·missverständlich.·Maßgeblich· bleiben·die·unionsrechtlichen·Anforderungen·an· die·Prüfung·auf·fehlende·Lebenszeichen.·Das· Verbot·des·Aufhängens·vor·Ende·des·Entblutens· bei·Schlachtung·ohne·Betäubung·bleibt· bestehen.¤ |

**Das bsi Schwarzenbek begrüßt diese Regelungen ausdrücklich.**

Begründung: Diese Regelung führt insbesondere bei der Schlachtung von Rindern, aber auch bei anderen Tieren immer wieder zu Verwirrungen, da sie eben gerade NICHT wie ursprünglich beabsichtigt auf „willkürliche Bewegungen und Stammhirnreflexe“ (Bundesrats-Drucksache 835/96, S. 40) angewendet wird. Die Regelungen der EU-Verordnung sind hier in jedem Falle ausreichend und umfassen auch Bewegungen, die aus fachlicher Sicht als Lebenszeichen zu bewerten sind. Das bsi Schwarzenbek hat hierzu umfassend geforscht[4] und infolgedessen immer wieder selbst die Streichung der Vorgabe gefordert.

## 7) Wegfall der Vorgaben zur Mindestdurchströmungsdauer (Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchlV)

**Das bsi Schwarzenbek begrüßt diese lange überfällige Änderung ausdrücklich.**

Begründung: Die bestehende Regelung bereitet beider halbautomatischen Betäubung von Schweinen in Einzeltierfixierung sowie in der vollautomatischen Betäubung auf dem Brustbandrestrainer erhebliche tierschutzrelevante Probleme. Erfahrungen aus der Praxis sowie vom bsi unterstützte Forschungsarbeiten[5] belegen, dass mit Hilfe kürzerer Durchströmungszeiten eine effektivere Betäubung erreicht werden kann.
Auch bei Schafen und Kaninchen steht die Forderung nach Einhaltung einer Mindeststromflussdauer von vier Sekunden den Zielen des §12 (TierSchlV) „schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit“ entgegen.

---

[4] Lücking, A: (2025): Analyse von Bewegungen bei Rindern nach Bolzenschussbetäubung in Zusammenhang mit Betäubungseffektivität: Evaluierung potenzieller Einflussfaktoren und gerätespezifischer Schlüsselparameter der Bolzenschussbetäubung. [Analysis of movements in cattle after captive bolt stunning in relation to stunning effectiveness – Evaluation of potential impact factors and device-specific key parameters of Penetrative captive bolt stunning]. Dissertation, LMU München: Tierärztliche Fakultät, 130 S. sowie https://bsi-schwarzenbek.de/veroeffentlichungen/ Nr. 163,163a, 166, 166b, 168,169, 170, 170a, 171, 171a, 171x, 173, 174, 176 (!), 178, 178a

[5] Hartmann (2023): Untersuchung zur Verbesserung der Effektivität der elektrischen Betäubung von Mastschweinen unter Berücksichtigung ihres genetischen Hintergrundes, der Stromparameter und ausgewählter Schlachtkörpermerkmale. Dissertation, JLU-Gießen, Tierärztliche Fakultät);
May, K.; Hartmann, L.; Wenzlawowicz, M.v.; Bühler, C.; König, S. (2022): Key parameters of head-heart electrical stunning need to be adapted to improve stunning effectiveness and meat quality in pigs of different genetic lines. Meat Science 190, 108829, https://doi.org/10.1016/j.meatsci.2022.108829

In einem uns bekannten sorgfältig arbeitenden regionalen Schlachtbetrieb (Falle und Liegendentblutung) musste die Schweineschlachtung eingestellt werden, da die Behörde auf 4s Mindestdurchströmungsdauer beharrte, es bei einer Durchströmungsdauer von 4 s - fachlich nachvollziehbar - zu mehr Nachbetäubungen kam, und die Behörde dann die Betäubung aufgrund der vermehrten Nachbetäubungen wiederum bemängelte und für ungenügend erklärte. Die in der Verordnung verankerten fehlerhaften Werte führten in diesem Falle zu fehlerhaften Maßregelungen, die aus fachlicher Sicht nicht zu begründen sind (es war Wunsch des Unternehmers, keine Klage gegen die zuständige Behörde anzustrengen). Diese Problematik betrifft die meisten Betriebe mit Fallen und Brustbandrestrainern.

Die geplante Streichung der Vorgaben zur Mindestdurchströmungsdauer von 4 Sekunden bei der Elektrobetäubung durch reine Kopfdurchströmung (Anlage 1 Nr. 6.4 TierSchlV) ist daher sowohl nach Stand der Forschung als auch aufgrund der praktischen Erfahrungen des Schlachthofvollzugs unbedingt notwendig.

**8) Regelung zum Kugelschuss bei Rindern und anderen Tierarten (§ 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 TierSchlV)**

**Das bsi Schwarzenbek begrüßt ausdrücklich, dass der Kugelschuss nicht nur bei ganzjährig, sondern auch bei saisonal im Freien gehaltenen Rindern ermöglicht wird.**

Wir möchten jedoch auf weitere wichtige Aspekte hinsichtlich der Anwendung des Kugelschusses hinweisen, **wie die Einbeziehung von Equiden[6], bei denen eine Ruhigstellung zur Betäubung mittels Bolzenschuss mit erheblichen Risiken für Mensch und Tier verbunden ist, und Schwarzwild, das im Gatter gehalten wird.**

Begründung: Bei Equiden**,** sollte der Kugelschuss ebenfalls ermöglicht werden, da diese vermehrt im Rahmen von Naturschutzprojekten extensiv und unter weitgehend natürlichen Bedingungen gehalten werden und nur so tierschutzgerecht zu betäuben und im Rahmen der Schlachtung zu verwerten sind.
Im Gatter gehaltenes Schwarzwild sollte ebenfalls in die geplante Regelung aufgenommen werden, um eine praxistaugliche und rechtssichere Lösung für die Tötung (auch im Sinne der Schlachtung) dieser Tiere zu schaffen. In Hinblick auf die tierschutzgerechte Schlachtung und Tötung ergeben sich bei in Gehegen gehaltenen Wildschweinen bisher erhebliche rechtliche Unsicherheiten.

[6] Es sollte nicht der Begriff „Wildequiden“ verwendet werden. Denn darunter fallen lediglich „alle nicht domestizierten Arten der Gattung Equus“, konkret Przewalski-Urwildpferde, Zebras, Asiatische und Afrikanische Wildesel sowie Kiangs. Damit wären gerade die Equiden ausgenommen, die häufig in extensiver Haltung und Naturschutzprojekten gehalten werden wie beispielsweise Koniks, Dülmener Wildpferde, Exmoor-Ponys, Liebenthaler Wildlinge und Tarpan-Rückzüchtungen.

**9) Wegfall der Anzeige- und Untersuchungspflichten bei Hausschlachtungen (Aufhebung des § 2a Tier-LMHV und des § 7a Abs. 1 Tier-LMÜV)**

**Diese Regelung sollte aus der Sicht des bsi Schwarzenbek nicht ersatzlos gestrichen werden.**

Begründung: Nach den Erfahrungen des bsi Schwarzenbek besteht die Gefahr, dass sich im Rahmen von Hausschlachtungen besondere Risiken für den Tierschutz, die Fleisch- und auch die Seuchenhygiene ergeben können. Wir befürworten daher eine Meldepflicht für Hausschlachtungen, so dass dann gezielt, bzw. Risiko-basiert Kontrollen durchgeführt werden können, bei denen dann auch die Betäubung und Entblutung kontrolliert wird.

Schwarzenbek, den 9.11.2026

Gez. Dr. Karen von Holleben Dr. Martin von Wenzlawowicz